

Gemeinde



Bekanntmachung

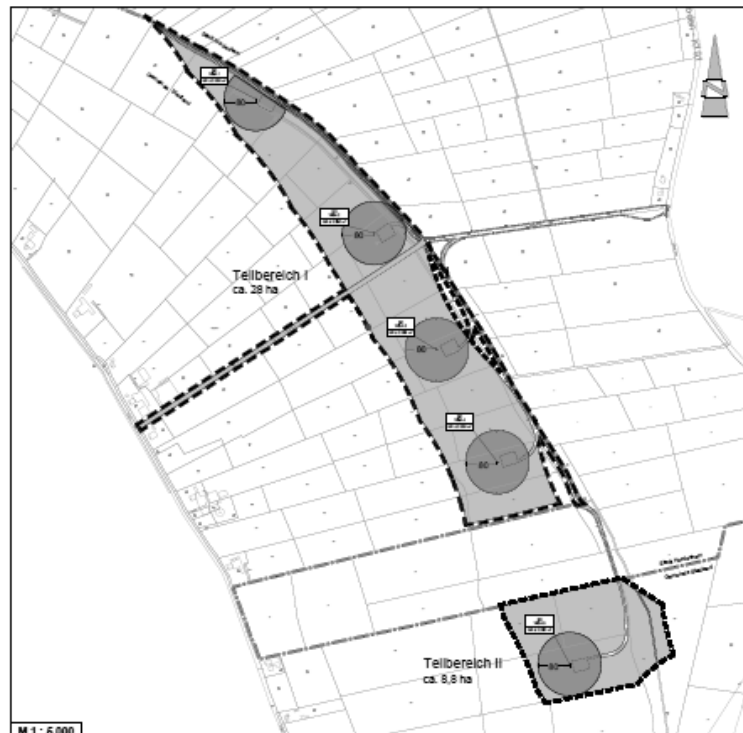
**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 57, Windenergieanlagenpark Morgenland
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 14. Oktober 2021 beschlossen, die Bauleitplanverfahren für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans und für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“ einzuleiten. Die beiden Bauleitplanverfahren dienen dazu, der Vorhabenträgerin „Innovent Planungs GmbH & Co. KG“ (Varel) die erstmalige Errichtung von fünf Windenergieanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Planung ist in einer Informationsveranstaltung am 13. April 2022 in Seefeld öffentlich vorgestellt worden. Am 30. Mai 2023 erfolgte zu F-Plan-Änderung und Bebauungsplan die förmliche „Beteiligung der Öffentlichkeit“ gemäß § 3 (1) BauGB als Informationsveranstaltung im Rathaus. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seit dem 29.01.2024 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 20. Juni 2024 hat der Rat der Gemeinde Stadland den aktuellen Entwurf der Vorhabenträgerin für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57, Windenergieanlagenpark Morgenland, gebilligt und dazu den Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57, Windenergieanlagenpark Morgenland liegt im nördlichen Gemeindegebiet östlich der Morgenländerstraße an der Grenze zur Stadt Nordenham. Seine zwei Teilbereiche sind insgesamt rund 38,6 ha groß. Der Geltungsbereich entspricht der flächig grau markierten Fläche im hier mitveröffentlichten Lageplan.

Der Bürgermeister



Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 57,
Windenergieanlagenpark Morgenland

Mit diesem Entwurf führt die Gemeinde nun gemäß § 3 (2) BauGB die „**Öffentliche Auslegung**“ für **die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57, Windenergieanlagenpark Morgenland, 12. September 2024 bis einschließlich 14. Oktober 2024** durch.

Die kompletten Entwurfsunterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde, Am Markt 1, 26935 Stadland, 2. OG, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags 8-12 Uhr, donnerstags außerdem 14-17 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Parallel ist der Entwurf auf der Homepage der Gemeinde eingestellt: <https://www.stadland.de/bauen-wirtschaft/bauen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/> Die ausliegenden Entwurfsunterlagen umfassen die Planzeichnung mit Begründung, einen Umweltbericht zu Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (mit einer Strategischen Umweltprüfung, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht), ein Schallgutachten, ein Schattenwurfgutachten, ein avifaunistisches und fledermauskundliches Gutachten sowie die Standortpotentialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Stadland 2021.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde die Informationen in diesen Stellungnahmen nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und wenn ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Bürgermeister

Ziel und Zweck der Planung: In einer Aktualisierung ihrer Standortpotenzialstudie Windenergie aus dem Jahr 2016/17 hat die Gemeinde 2021 das gesamte Gemeindegebiet auf seine Eignung für Windenergienutzung untersuchen lassen. Die Fläche des Geltungsbereichs entspricht im Wesentlichen den Potenzialflächen II und III „Morgenland“ dieser Standortpotenzialstudie. Der Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57, Windenergieanlagenpark Morgenland, sieht nun vor, den Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Windenergie“ festzusetzen.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die ermittelten Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57, Windenergieanlagenpark Morgenland, ist gemäß § 2 (7) und § 35 UVPG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Laut § 55 (1) Satz 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung inkl. der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen. Der Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57, Windenergieanlagenpark Morgenland, umfasst eine Umweltprüfung, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und NDSG. Wer zum Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgibt, erhält keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB. Weitere Informationen können dem mit ausliegenden Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden.

Stadland, den 05.09.2024

Der Bürgermeister

Harald Stindt

<p>Impressum: Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland Erscheinungsdatum: 09.09.2024 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt Homepage der Gemeinde Stadland: www.stadland.de</p>
